

12/SN-2/ME 1 von 3



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

1010    W i e n

Schrift GESETZENTWURF	
Zl.	2 - GE 9 87
Datum:	17. MRZ. 1987
Verteilt:	17.3.87 sk

Zl 117-01/87

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Filmförderungs-  
gesetz geändert wird;  
Stellungnahme

*S. Bauer*

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof 25 Ausfertigungen der  
Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMUKS in seinem  
Schreiben vom 7. Jänner 1987, Zl 13.584/5-III/9/86, versendeten  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Filmförderungsgesetz  
geändert wird, abgegeben hat.

Anlagen

16. März 1987

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Präsident  
des Rechnungshofes  
*Plasche*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Minoritenplatz 5  
1014 w i e n

Zl 117-01/87

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Filmförderungsgesetz  
geändert wird;  
Stellungnahme

Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom 7. Jänner 1987, Zl 13.584/5-III/9/86, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird, und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Zu den Gebarungsauswirkungen des Entwurfes:

Mit § 17 Abs 2 des Entwurfes ist beabsichtigt, neben der bereits bisher vorgesehenen Förderung der beruflichen Weiterbildung (geltende Fassung: Berufsförderung) auch die Erstellung von Filmkonzepten in der Form zu fördern, daß derartige Aufwendungen als steuerfreie Einkünfte, nämlich als Bezüge aus öffentlichen Mitteln iS des § 3 Z 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG), gelten. Mit dieser Erweiterung des Förderungsumfanges wird nach Ansicht des RH der Regelungsinhalt einer abgabenrechtlichen Vorschrift (§ 3 Z 5 EStG) in einer nicht abgabenrechtlichen Rechtsmaterie erweitert. Die gebarungsmäßigen Auswirkungen dieser Erweiterung werden in den Erläuterungen des Entwurfes nicht aufgezeigt. Gleiches gilt für die gebarungsmäßigen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Begünstigtenkreises der Filmförderung infolge der Herabsetzung des Eigenanteils von 20 auf 10 vH in § 11 Abs 1 lit c des Entwurfes.

- 3 -

Zum § 13 Abs 1 des derzeit geltenden Gesetzestextes:

Analog zu § 2 Abs 1 lit c des vorliegenden Entwurfes wäre im § 13 Abs 1 auch der Begriff "kaufmännischer Filmschaffender" aufzunehmen.

Schließlich sollte der Entwurf der mittlerweile geänderten Bezeichnung einzelner Bundesministerien (BGBl Nr 78/1987) Rechnung tragen.

---

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

16. März 1987

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

